

Bericht des Vorstands nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 4 S. 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung der am 21. Mai 2008 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen

Die Gesellschaft ist bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2007 nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien ermächtigt worden. Diese Ermächtigung läuft am 30. November 2008 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und die Gesellschaft selbst sowie für ihre Rechnung handelnde Dritte erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen. Die Ermächtigung ist auf einen Zeitraum von knapp 18 Monaten beschränkt.

Die Ermächtigung erstreckt sich auf maximal 10% des Grundkapitals. Außerdem darf der Bestand an eigenen Aktien, den die Gesellschaft insgesamt – also einschließlich der auf anderer Grundlage erworbenen eigenen Aktien – hält, 10% des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien darf nicht zum Zwecke des Handels mit diesen Aktien erfolgen.

Der Erwerb der eigenen Aktien darf nur über die Börse oder durch ein öffentliches Erwerbsangebot erfolgen. Bei Erwerb über die Börse darf der Erwerbspreis den nicht gewichteten Fünf-Tages-Durchschnitt des Aktienkurses, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder in dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse ermittelt wurde, um nicht mehr als 5% über- oder unterschreiten. Bei Erwerb aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Preis den nicht gewichteten durchschnittlichen Aktienkurs, wie er in der Schlussauktion im XETRA-Handel oder in dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor erstmaliger öffentlicher Ankündigung des Angebots ermittelt wurde, um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Die denkbaren Auswirkungen eines Ankaufs eigener Aktien auf den Börsenkurs sind durch diese Preisvorgaben von vornherein begrenzt. Sofern im Rahmen des Erwerbs aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebots das öffentliche Angebot überzeichnet sein sollte, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils gezeichneten Aktien erfolgen. Jedoch soll es gemäß Punkt 5 Ziffer II der Tagesordnung zulässig sein, eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern. Für die Aktionäre resultieren hieraus keine Nachteile.

Die eigenen Aktien dürfen ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen oder über die Börse oder aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Verkaufsangebotes wieder veräußert werden. Daneben gibt es zwei Sonderfälle, in denen der Vorstand die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts der Aktionäre wieder veräußern kann:

Erstens sollen die eigenen Aktien als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden dürfen. Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen und sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen sowie zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen sowie bei Bedarf den Veräußerer von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen an die Gesellschaft zu binden und dessen Know-how langfristig für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Bei der Bemessung des Wertes der als Gegenleistung hingeggebenen Aktien wird der Vorstand sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt bleiben. In der Regel wird er sich dabei am Börsenkurs orientieren. Eine schematische Anknüpfung an einen Börsenkurs sieht die vorgeschlagene Ermächtigung jedoch nicht vor. Sie könnte einmal erzielte Verhandlungsergebnisse durch Schwankungen des Börsenkurses in der Verhandlungsphase in Frage stellen. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung eigene Aktien erworben und unter Bezugsrechtsausschluss wieder veräußert werden sollen, bestehen zurzeit nicht.

Zweitens sollen die eigenen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gegen Barzahlung außerbörslich und ohne Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf der Grundlage des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG gerechtfertigte Ausschluss des Bezugs- und Erwerbsrechts von Aktionären im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Genehmigtem Kapital und Options- und Wandelanleihen bzw. Wandelschuldverschreibungen insgesamt maximal 10% des Grundkapitals betrifft. Ein Abschlag von 3% bis 5% vom Börsenpreis wird in der Regel als nicht wesentlich angesehen. Durch solche Veräußerungen eigener Aktien können z.B. strategisch wichtige Investoren gewonnen werden. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Einschränkungen der Ermächtigung angemessen gewahrt.

Der Vorstand wird auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

QSC AG

Der Vorstand

3. April 2008

Dr. Bernd Schlobohm

Markus Metyas

Bernd Puschendorf